

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

Verordnung über die Berufsschule

Textzusammenfassung

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678) geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Inhalt

Erster Teil Bildungsauftrag und Organisation der Berufsschule	3
§ 1 Bildungsauftrag	3
§ 2 Unterrichtsangebot	3
§ 3 Gliederung der Berufsschule	3
§ 4 Unterrichtsorganisation	5
§ 5 Zeugnisse	5
§ 6 Beurlaubungen	7
Zweiter Teil Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule	8
§ 7 Informationspflicht	8
Erster Abschnitt Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule	8
§ 8 Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk	8
Zweiter Abschnitt Erwerb eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule	8
§ 9 Voraussetzungen	8
§ 10 Gleichstellungsvermerk	9
Dritter Abschnitt Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule	9
§ 11 Voraussetzungen	9
§ 12 Anmeldung	10
§ 13 Prüfungstermine	10
§ 14 Prüfungsausschuss	10
§ 15 Prüfungsanforderungen	10
§ 16 Durchführung der Prüfung	11
§ 17 Unerlaubtes Verhalten	11
§ 18 Bewertung der Prüfung	12
§ 19 Wiederholung der Prüfung	12
§ 20 Gleichstellungsvermerk	12
Dritter Teil Schlussbestimmungen	13
§ 21 Aufhebung der bestehenden Vorschrift	13
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

Anlage 1, Seite 1/1 Rahmenstundentafel	14
Anlage 2, Seite 1/2 Zeugnis der Berufsschule.....	15
Anlage 2, Seite 2/2 Lernfelder	16
Anlage 3, Seite 1/4 Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis der Berufsschule	17
Anlage 3, Seite 2/4 Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis der Berufsschule	18
Anlage 3, Seite 3/4 Lernfelder	19
Anlage 3, Seite 4/4 Dualen Bildungsabschlusses.....	20
Anlage 4, Seite 1/1 Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 18 (6).....	21
Anlage 5, Seite 1/1 Zeugnis (Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule).....	22
Anlage 6, Seite 1/1 Rahmenstundentafel	23
Anlage 7, Seite 1/2 Halbjahreszeugnis	24
Anlage 7, Seite 2/2 Halbjahreszeugnis (Zeugnisrückseite).....	16
Anlage 8, Seite 1/2 Abschlusszeugnis.....	17
Anlage 8, Seite 2/2 Abschlusszeugnis (Zeugnisrückseite)	21
Anlage 9, Seite 1/2 Abgangszeugnis.....	22
Anlage 9, Seite 2/2 Abgangszeugnis (Zeugnisrückseite)	23

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

ERSTER TEIL BILDUNGSAUFTRAG UND ORGANISATION DER BERUFSSCHULE

§ 1 Bildungsauftrag

Die Berufsschule vermittelt im Rahmen des für alle Schulen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes und der ihr durch § 39 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Verantwortung bei.

§ 2 Unterrichtsangebot

(1) Der Unterricht in der Berufsschule umfasst Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlunterricht und Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Rahmenstundentafel.

(2) Der berufsbezogene Unterricht und die Fächer Deutsch/Fremdsprachen, Politik und Wirtschaft, Religion/ Ethik sowie Sport werden als Pflichtunterricht erteilt.

(3) Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können im allgemeinen Lernbereich Mathematik, musisch-kulturelle Unterrichtsangebote, Naturwissenschaften sowie Fremdsprachen und im beruflichen Lernbereich Stütz- und Förderunterricht sowie Zusatzqualifikationen angeboten werden. Dabei sind sowohl die Bildungsvoraussetzungen der Berufsschülerinnen und Berufsschüler als auch die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Wird in der Grundstufe laut Lehrplan berufsbezogener Unterricht im Umfang von acht Wochenstunden erteilt, entfällt die Möglichkeit des Wahlpflichtunterrichts für diese Zeit. Soweit die Voraussetzungen zur Erteilung des Pflichtunterrichts an einer Schule vorübergehend nicht gegeben sind, kann der Wahlpflichtunterricht entsprechend erweitert werden.

(4) Wahlunterricht kann nach den Möglichkeiten der einzelnen Berufsschule zusätzlich zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht bis zu zwei Unterrichtsstunden je Schulwoche angeboten werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte aus dem jeweiligen Schulprogramm berücksichtigt werden.

(5) Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife kann in Kooperation mit anderen beruflichen Schulen nach § 11 und Anlage 4 angeboten werden.

(6) Insbesondere für den Unterricht in den Fächern des allgemeinen Lernbereichs sowie des Wahl- und des Wahlpflichtunterrichts können berufsfeld-, klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

(7) Die Rahmenstundentafel nach Anlage 1 gilt für alle Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit nicht für einzelne Ausbildungsberufe oder Schülergruppen besondere Stundentafeln erlassen werden.

§ 3 Gliederung der Berufsschule

(1) Die Berufsschule gliedert sich in der Regel in die Grundstufe und die darauf aufbauende Fachstufe. Die Grundstufe umfasst ein Schuljahr, die Fachstufe in der Regel zwei Schuljahre. Der Unterricht in der Grundstufe kann auch als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder kooperativer Form durchgeführt werden.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

(2) Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsverhältnis, deren Ausbildungsberufe einem Berufsfeld zugeordnet sind, werden in der Regel Grund- und Fachstufen für die folgenden Berufsfelder gebildet:

Wirtschaft und Verwaltung,
Metalltechnik,
Elektrotechnik,
Bautechnik,
Holztechnik,
Textiltechnik und Bekleidung,
Chemie, Physik und Biologie,
Drucktechnik,
Farbtechnik und Raumgestaltung,
Körperpflege,
Gesundheit,
Ernährung und Hauswirtschaft,
Agrarwirtschaft,
Fahrzeugtechnik.

(3) Nach Abschluss der Grundstufe werden Fachklassen für einzelne Ausbildungsberufe und Fachrichtungen oder, soweit die Inhalte der Lehrpläne dies zulassen, für Berufsgruppen eingerichtet.

(4) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für deren Ausbildungsberuf in Hessen keine Fachklassen eingerichtet werden, erfüllen ihre Berufsschulpflicht nach § 63 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Schulgesetzes. Die als Ersatz für den hessischen Berufsschulunterricht anerkannten Schulen und Lehrgänge werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(5) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, denen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer Berufsfachschule ein Jahr auf die Berufsausbildung angerechnet wurde, sollen in die Fachstufe aufgenommen werden. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, deren Ausbildungszeit aufgrund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung um mindestens ein Jahr verkürzt wurde, sollen in die Fachstufe aufgenommen werden. In diesem Fall sollen ihnen im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten auch die Inhalte des berufsbezogenen Unterrichts der Grundstufe angeboten werden.

(6) Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Ausbildungsverhältnis werden Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung^{*)} eingerichtet, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten und zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss führen. Für Jugendliche, die nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42 Handwerksordnung ausgebildet werden, können Sonderklassen eingerichtet werden.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Ausbildungsverhältnis können nach ihren Interessen und Neigungen am Unterricht in den Grund- und Fachstufen für Auszubildende teilnehmen. Für sie können auch eigene Lerngruppen eingerichtet werden. Die Jugendlichen sollen durch Stütz- und Fördermaßnahmen so gefördert werden, dass sie in die Lage versetzt werden, eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen zu können.

(7) Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (duale Ausbildung) wird von Jugendlichen besucht, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind. Es ist nach § 3 der Verordnung über das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung gegliedert. Der Unterricht wird auf der Grundlage der für die Grundstufe der Berufsschule geltenden Rahmenlehrpläne erteilt und umfasst Pflicht-,

^{*)} gültige Bezeichnung mit Verordnung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744).

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

Wahlpflicht- und Wahlunterricht, entsprechend der dieser Verordnung als Anlage 6 beigefügten Rahmenstundentafel. Für die Durchführung des Berufsschulunterrichts im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr gelten die Regelungen in § 2 Abs. 3, 4 und 6 und § 4 entsprechend. Das kooperative Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist. Mangelhafte Leistungen in einem Fach des allgemein bildenden Lernbereichs können durch eine befriedigende Leistung in einem jeweils anderen Fach oder durch eine befriedigende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden. Eine nicht ausreichende Leistung in der Gesamtnote (mindestens 4,0) für den berufsbildenden Lernbereich ist nicht ausgleichbar. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Lernbereiche ist nicht ausgleichbar. Über den erfolgreichen Abschluss beschließt die Klassenkonferenz. Die Zeugnisnoten sind unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des Schulbesuches sowie der zeitlichen Anteile der Lernfelder auf Beschluss der Klassenkonferenz zu bilden. Im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr werden Zeugnisse am Ende des Schulhalbjahres nach Anlage 7, bei erfolgreichem Abschluss am Ende des Schuljahres nach Anlage 8, bei nicht erfolgreichem Abschluss nach Anlage 9 erstellt. Schülerinnen und Schüler dieser Schulform können am Ende des Schuljahres auf Antrag an der Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung^{*)} gemäß der Verordnung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744) zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilnehmen. Sie sind zu Beginn des Schuljahres auf diese Regelung hinzuweisen. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Zulassung.

§ 4

Unterrichtsorganisation

(1) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Auf dieser Grundlage erfolgt die Stundenplangestaltung. Über Abweichungen zur Durchführung von Projekten und komplexen Unterrichtsvorhaben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte.

(2) Der Berufsschultag umfasst höchstens acht Unterrichtsstunden, sofern sich andere Regelungen nicht aufgrund örtlicher oder regionaler Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben ergeben. Wird der Berufsschulunterricht in Blockform durchgeführt, soll dieser 36 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Der Berufsschulunterricht kann im Rahmen der in Anlage 1 und 6 angegebenen Gesamtstundenzahl in der Grundstufe unterschiedlich auf die beiden Schulhalbjahre, in der Fachstufe unterschiedlich auf die Schuljahre verteilt werden.

(4) Nach jeweils zwei Unterrichtsstunden ist in der Regel eine Pause von 15 Minuten vorzusehen. An einem Schultag mit mehr als sechs Unterrichtsstunden muss die Pause frühestens nach der vierten und spätestens nach der sechsten Unterrichtsstunde mindestens 30 Minuten betragen.

Die Pausenregelung findet auch Anwendung auf alle Bildungsgänge, die mit Berufsschulen verbunden und zu beruflichen Schulen zusammengefasst sind.

Sofern der Unterricht dies erfordert, kann die Pausenregelung den Erfordernissen entsprechend auch individuell gestaltet werden. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind dabei zu berücksichtigen.

§ 5

Zeugnisse

(1) In der Berufsschule wird in der Grundstufe am Ende des Schuljahres, in der Fachstufe am Ende jedes Schulhalbjahres ein Zeugnis gemäß Anlage 2 erteilt.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

(2) Für Wahlunterricht sowie Stütz- und Förderunterricht sind anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“ in das Zeugnis aufzunehmen. In allen übrigen Unterrichtsangeboten sowie im Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife gem. Teil II, dritter Abschnitt dieser Verordnung werden Zeugnisnoten ausgewiesen.

(3) Am Ende des Berufsschulbesuchs wird ein Abschluss- oder Abgangszeugnis entsprechend der Anlage 3 erteilt. Die Zeugnisnoten sind unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des Berufsschulbesuchs sowie der zeitlichen Anteile der Lernfelder auf Beschluss der Klassenkonferenz zu bilden. „Nach § 37 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wird eine Gesamtnote festgelegt, die als Ergebnis der berufsschulischen Leistung auf dem Abschlusszeugnis der Kammern ausgewiesen werden kann. Zur Bildung der Gesamtnote werden die Bewertungen sowohl aus dem beruflichen Lernbereich als auch aus dem allgemein bildenden Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts herangezogen. Die Rahmenstundentafel liefert über die Vorgabe der Stundenzahl die Gewichtung für die einzelnen Lernbereiche und Fächer. Die Einzelbewertungen werden hierbei mit der aus der Rahmenstundentafel vorgegebenen Stundenzahl multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die in der Rahmenstundentafel ausgewiesene Gesamtstundenzahl für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht dividiert. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet. Unterrichtsfächer, die nur in bestimmten Schulhalbjahren oder Schuljahren erteilt werden, sind mit den für diesen Zeitraum ausgewiesenen Stunden aus der Rahmenstundentafel zu gewichten und bei der Gesamtbewertung entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juli 2000 (ABl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Als Ausstellungsdatum für das Abschluss- und Abgangszeugnis ist der Tag der Entlassung anzugeben.

(4) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.

Ein Abschlusszeugnis kann erteilt werden, wenn

1. die Note im beruflichen Lernbereich mindestens der Note „ausreichend“ entspricht und
2. eine schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilte Leistung in einem Fach des allgemeinen Lernbereichs durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach des allgemeinen Lernbereichs oder durch eine mindestens befriedigende Leistung in der Note des beruflichen Lernbereichs ausgeglichen werden kann. Nicht ausreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden.

Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(5) Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Ausbildungsverhältnis sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die ihr Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig auflösen, erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie mindestens zwei Jahre regelmäßig eine Berufsschule besucht haben und die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 erfüllen. Der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung^{*)} wird auf diese Zeit angerechnet.

(6) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die die Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 nicht erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis.

(7) Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zu wiederholen. Ein bereits erteiltes Abschluss- oder Abgangszeugnis wird dann durch ein neues Abschluss- oder Abgangszeugnis ersetzt.

^{*)} gültige Bezeichnung mit Verordnung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744).

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

§ 6 Beurlaubungen

(1) Aus besonderen Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Einzelfall für einzelne Stunden von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern beurlaubt werden.

(2) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden persönlichen Gründen:

1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer,
2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und
3. darüber hinaus durch das zuständige Staatliche Schulamt beurlaubt werden.

(3) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Ausbildungsversammlungen sowie Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen beurlaubt werden:

1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer,
2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aufgrund betrieblichen Urlaubs oder Betriebsferien.

(4) Wenn Teile der Berufsausbildung nach § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) im Ausland durchgeführt werden, können Berufsschülerinnen und Berufsschüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer vom Berufsschulunterricht befreit werden.

(5) Daneben können Berufsschülerinnen und Berufsschüler aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften bis zu fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beurlaubt werden:

1. Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetz,
2. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Bildungsurlaubsgesetz,
3. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Beträgt der beantragte Beurlaubungszeitraum mehr als fünf Unterrichtstage im Schuljahr, so entscheidet das Staatliche Schulamt über den Antrag.

Volljährige Berufsschülerinnen oder Berufsschüler stellen für die in § 6 Abs. 1 bis 5 genannten Fälle selbst rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Antrag. Bei minderjährigen Berufsschülerinnen oder Berufsschülern ist ein schriftlicher, begründeter Antrag von den Eltern zu stellen.

(6) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können in der Regel bis zu sechs Schulwochen für anerkannte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung darf in einem Schuljahr höchstens vier Wochen betragen. Eine Beurlaubung in den letzten drei Monaten vor Abschluss der Ausbildung soll vermieden werden. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die in Berufsschulklassen mit Blockunterricht unterrichtet werden, können zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen während des Blockunterrichts nicht beurlaubt werden.

Der Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme stimmt mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der betroffenen Schule die Termine in der Regel drei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, in begründeten Fällen jedoch mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme, ab. Nach Möglichkeit soll immer die ganze Klasse gleichzeitig an überbetrieblichen Maßnahmen teilnehmen, um die Unterrichtsorganisation zu erleichtern.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

ZWEITER TEIL ERWERB GLEICHWERTIGER ABSCHLÜSSE IN DER BERUFSSCHULE

§ 7

Informationspflicht

Die Berufsschülerinnen und Berufsschüler sind zu Beginn des Besuchs der Berufsschule über die Möglichkeiten:

1. des Erwerbs gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule gemäß der §§ 8-11,
 2. der Zertifizierung von Fremdsprachen gemäß KMK-Beschluss vom 20.11.1998 in der Fassung vom 26.04.2002,
 3. des Erwerbs der Fachhochschulreife nach dieser Verordnung
- zu informieren. Darüber ist ein Aktenvermerk anzulegen.

Erster Abschnitt Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

§ 8

Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk

Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens das Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule nachweisen. In das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist in diesen Fällen folgender Zusatz aufzunehmen: „Dieses Zeugnis ist dem Abschluss der Hauptschule gleichwertig“.

Zweiter Abschnitt Erwerb eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

§ 9

Voraussetzungen

Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsverhältnis erhalten einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie

1. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen und
2. a) entweder mindestens fünf Jahre Unterricht in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, mit befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben oder im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen
b) oder an mindestens 240 Stunden Englischunterricht während ihres Berufsschulbesuchs teilnehmen und diesen Wahlunterricht, der zu benoten ist, mit mindestens befriedigenden Leistungen abschließen
c) oder nach Feststellung durch die Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen und
3. einen mindestens 80 Stunden umfassenden Unterricht im Fach Deutsch mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen und
4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht wird und

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

5. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer bestanden haben.

§ 10

Gleichstellungsvermerk

In das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist folgender Zusatz aufzunehmen: „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss gleichwertig“.

Dritter Abschnitt

Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

§ 11

Voraussetzungen

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis des mittleren Abschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses beim Eintritt in die Berufsschule und
2. Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 und
3. regelmäßige Teilnahme an folgendem Zusatzunterricht nach Anlage 1:
 - a) 240 Stunden im sprachlichen Bereich, davon mindestens 80 Stunden in Englisch/Fremdsprachen und 80 Stunden in Deutsch, und
 - b) 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich und
 - c) 80 Stunden im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, wenn dieser Unterricht nicht zeitlich und inhaltlich im Rahmen des Pflichtunterrichts erteilt worden ist.

Die Teilnahme am Zusatzunterricht setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler entweder im letzten Zeugnis der Schule, in der sie oder er den mittleren Abschluss erzielt hat, mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweist, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistung schlechter als „ausreichend“ sein darf oder die Versetzung in die Klasse 11 der Oberstufe nachweist.

Die Abmeldung von diesem Zusatzunterricht kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

1. Abschluss der folgenden drei schriftlichen Prüfungen mit mindestens ausreichenden Leistungen:
 - a) Deutsch/Kommunikation,
 - b) fremdsprachlicher Bereich,
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich
und
2. Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.

(2) Die Standards für den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Unterricht sowie die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der KMK-Vereinbarung „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ vom 05. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Staatliche Schulamt stellt sicher, dass der zur Erlangung der Fachhochschulreife notwendige Zusatzunterricht nach Abs. 1 an mindestens einer Schule in seinem Amtsbezirk

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

angeboten wird, sofern die Mindestgruppengröße erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können schulamtsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

§ 12 Anmeldung

(1) Die Anmeldung der Berufsschülerin oder des Berufsschülers zum Zusatzunterricht erfolgt über die von ihr oder ihm besuchte Berufsschule bei der Schule, die den Zusatzunterricht durchführt.

(2) Die Meldung zur Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 muss spätestens einen Monat nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres schriftlich bei der Schulleitung der Schule erfolgen, die den Zusatzunterricht und die Prüfung durchführt.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 finden ab dem 2. Mai oder dem 1. November des Schulhalbjahres statt, in dem sich die Berufsschülerin oder der Berufsschüler zur Prüfung angemeldet hat.

(2) Das Staatliche Schulamt legt rechtzeitig im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Schulen, die den Zusatzunterricht erteilen, und dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine, die Verteilung und die Reihenfolge der Prüfungsteile und die Orte der Prüfungen fest. Darüber sind die Prüflinge spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu informieren.

(3) Bei der Festlegung der Prüfungstermine ist sicherzustellen, dass die Prüfungsergebnisse bis zum 30. Juni oder 31. Januar festgestellt werden können.

§ 14 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich und trifft alle notwendigen organisatorischen Vorbereitungen. Der Prüfungsausschuss wird vom Staatlichen Schulamt bestellt. Ihm gehören an:

1. eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, die oder der den Vorsitz führt,
2. mindestens je eine Lehrkraft, die in den in § 11 Abs. 1 Nr. 4 a) bis c) genannten Prüfungsbereichen unterrichtet.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Für Inhalt, Dauer und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Prüfung ist die KMK-Vereinbarung „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Für jeden Prüfungsbereich sind zwei Aufgabenvorschläge durch die in § 14 Nr. 2 genannten Lehrkräfte zu erstellen. Mit den Aufgabenvorschlägen sind die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben. Die in den Aufgabenvorschlägen zu berücksichtigende Dauer der Prüfung sowie deren Inhalt bestimmen sich nach Abs.1.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Aufgabenvorschläge bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin dem Staatlichen Schulamt zu. Dieses prüft die Aufgabenvorschläge. Es ist berechtigt, Vorschläge zu ändern oder zu ergänzen, andere Vorschläge vom Prüfungsausschuss anzufordern oder selbst neue Aufgaben zu erstellen.

(4) Die ausgewählten Vorschläge werden in versiegelten Umschlägen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgesandt. Der Umschlag ist unmittelbar vor der Prüfung durch das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreicher Vorbereitung bedürfen, kann das Staatliche Schulamt den Schulen gestatten, die Umschläge entsprechende Zeit vor der Prüfung zu öffnen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und zusammen mit den Aufgabenvorschlägen einzureichen.

§ 16

Durchführung der Prüfung

(1) Vor Beginn eines jeden Prüfungsteils stellt das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. die Anwesenheit fest,
2. durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt und
3. weist auf die Folgen einer Täuschung nach § 17 hin.

Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Über einen Nachholtermin für die versäumten Prüfungsteile entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses fertigt über den Verlauf eines Prüfungsteils eine Niederschrift an. Diese muss enthalten:

1. Eine Liste mit den Namen der Prüflinge, auf der
 - a) die Anwesenheit festgestellt wird und
 - b) die Abgabezeit der Klausur festzuhalten ist,
2. Angaben über den Prüfungsbereich, die gestellten Aufgaben, die zur Verfügung stehende Zeit mit Arbeitsbeginn und Abgabezeit sowie die erlaubten Hilfsmittel,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. einen Vermerk über die Feststellungen und Hinweise nach Abs. 1,
5. einen Sitzplan,
6. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit eines Prüflings vom Prüfungsraum sowie
7. Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift ist vom aufsichtsführenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 17

Unerlaubtes Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, täuscht, zu täuschen versucht oder der Täuschungshandlung einer oder eines anderen Vorschub leistet, kann von der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Prüflings. In leichten Fällen ist die Arbeit unter Aufsicht mit neuen Aufgaben zu wiederholen. Über die nachzuschreibenden Prüfungsarbeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass die ordnungsgemäße Prüfung einzelner oder aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gefährdet ist,

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18

Bewertung der Prüfung

(1) Die Arbeiten der Prüflinge sind durch jeweils ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. Fehler sind kenntlich zu machen. Die Noten sind schriftlich zu begründen.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist durch eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere fachkundige Lehrkraft zu beurteilen. Sie kann sich der Erstbeurteilung anschließen oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung abgeben. Bei abweichender Beurteilung und Bewertung setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note im Benehmen mit den beiden beurteilenden Lehrkräften fest.

(3) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens drei Wochen nach dem letzten Prüfungstag zusammen und stellt die Noten der einzelnen Prüfungsteile eines jeden Prüflings fest.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bei einer mangelhaften Leistung in einem der geprüften Bereiche für bestanden erklären, wenn mindestens gute Leistungen in einem anderen geprüften Bereich oder mindestens befriedigende Leistungen in den beiden anderen Prüfungsbereichen nach § 11 Abs. 1 erbracht wurden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Der Prüfling und die Schule, an der der Berufsschulunterricht stattfindet, erhalten unverzüglich eine Nachricht über das Ergebnis der Prüfungen nach Anlage 4.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist nur einmal zulässig. § 13 gilt entsprechend.

(2) Bis zu diesem Prüfungstermin ist der Prüfling berechtigt, am Zusatzunterricht nach Anlage 1 teilzunehmen.

§ 20

Gleichstellungsvermerk

Werden der zuletzt besuchten Berufsschule die folgenden Nachweise vorgelegt:

1. der Nachweis der in § 11 Abs. 1 Nr. 1–3 genannten Voraussetzungen,
2. die Benachrichtigung über die Teilnahme und das Bestehen der Prüfungen entsprechend § 11 Abs. 1, Nr. 4 und
3. der Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer,

so ist durch die Berufsschule das in der Anlage 5 befindliche „Zeugnis über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule“ auszustellen.

Die auf dem Zeugnis auszuweisende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei schriftlichen Prüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und der Gesamtnote der berufsschulischen Leistungen im Abschlusszeugnis gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983). (Textzusammenfassung)

DRITTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Aufhebung der bestehenden Vorschrift

Die Verordnung über die Berufsschule vom 22. April 1993 (ABl. S. 646) wird aufgehoben.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Oktober 2006

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 1, Seite 1/1 Rahmenstundentafel**Rahmenstundentafel**

	Lernbereich	Gesamtstundenzahl Dauer		
		2 Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
1	Pflichtunterricht			
1.1	Beruflicher Lernbereich Berufsbezogener Unterricht nach Maßgabe der Lehrpläne	560	840	980
1.2	Allgemeiner Lernbereich	320	480	560
	Deutsch/Fremdsprachen	80	120	140
	Politik und Wirtschaft	80	120	140
	Religion/Ethik	80	120	140
	Sport	80	120	140
2	Wahlpflichtunterricht	80	120	140
2.1	Beruflicher Lernbereich Stütz- und Förderunterricht Zusatzqualifikationen			
2.2	Allgemeiner Lernbereich Mathematik Musisch-kulturelle Unterrichtsangebote Naturwissenschaften Fremdsprachen			
Summe		960	1440	1680
3	Wahlunterricht	160	240	280
4	Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife gem. § 11 Abs. 1	560		

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 2, Seite 1/2 Zeugnis der Berufsschule

(Name und Ort der Schule)
ZEUGNIS DER BERUFSSCHULE

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:
 Schuljahr: Schulhalbjahr
 Stufe: Klasse:

Ausbildungsberuf:

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

PFLICHTUNTERRICHT

Beruflicher Lernbereich

Berufsbezogener Unterricht

(auf der Grundlage der nach der Stundenzahl der Lernfelder gewichteten Noten)

Allgemeiner Lernbereich (* nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Deutsch

Politik und Wirtschaft

Sport

Fremdsprache

Religion/Ethik*

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

.....

WAHLUNTERRICHT

.....

Versäumte Unterrichtstage: davon unentschuldigt:

Versäumte Einzelstunden: davon unentschuldigt:

Bemerkungen:

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 2, Seite 2/2 Lernfelder

Lernfelder

Lernfeld 1: Thema (Stunden).....	█
Lernfeld 2: Thema (Stunden).....	█
Lernfeld 3: Thema (Stunden).....	█
Lernfeld 4: Thema (Stunden).....	█
Lernfeld 5: Thema (Stunden).....	█
Lernfeld 6: Thema (Stunden).....	█
Lernfeld 7: Thema (Stunden).....	█
Lernfeld 8: Thema (Stunden).....	█
(...) Thema (Stunden)	

....., den

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

Kenntnis genommen:

(Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter)

(Ausbilderin/Ausbilder bzw.
Arbeitgeberin/Arbeitgeber)

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 3, Seite 1/4 Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis der Berufsschule

(Name der Schule)

(Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS / ABGANGSZEUGNIS DER BERUFSSCHULE

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 3, Seite 2/4 Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis der Berufsschule

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Ausbildungsberuf:

hat vom bis zum die Berufsschule besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

PFLICHTUNTERRICHT

Beruflicher Lernbereich

Berufsbezogener Unterricht
(auf der Grundlage der nach der Stundenzahl der Lernfelder gewichteten Noten)

Allgemeiner Lernbereich (* nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Deutsch

Politik und Wirtschaft

Sport

Fremdsprache

Religion/Ethik*

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

.....

WAHLUNTERRICHT

.....

GESAMTNOTE

(der berufsschulischen Leistungen)

.....

Bemerkungen:

.....

.....

Anlage 3, Seite 3/4 Lernfelder

Lernfelder

Lernfeld 1: Thema (Stunden).....	
Lernfeld 2: Thema (Stunden).....	
Lernfeld 3: Thema (Stunden).....	
Lernfeld 4: Thema (Stunden).....	
Lernfeld 5: Thema (Stunden).....	
Lernfeld 6: Thema (Stunden).....	
Lernfeld 7: Thema (Stunden).....	
Lernfeld 8: Thema (Stunden).....	
(...) Thema (Stunden)	

....., den

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Siegel)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Anlage 3, Seite 4/4 Erläuterungen des Dualen Bildungsabschlusses

Erläuterungen des Dualen Bildungsabschlusses

Qualifikation durch die Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort. Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik und Wirtschaft, Religion/Ethik und Sport. Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen. Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt. Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z. B. in Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

Qualification obtained at the German vocational school "Berufsschule"

Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right. The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, religion/ethics, and physical education. In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education. The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate. In addition, special knowledge, e. g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

Qualifications dispensées par la "Berufsschule"

(lycée technique et professionnel)

Dans le système dual de formation professionnelle, la Berufsschule et les entreprises remplissent la même mission commune: donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus: la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome. Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique, en religion/éthique et en éducation physique et sportive. Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire. La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la Berufsschule. En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 4, Seite 1/1 Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 18 (6)

Mitteilung




über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 18 (6)

der Verordnung über die Berufsschule vom 19. Oktober 2006 (ABl. 12/06, S. 983)¹

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Der Prüfungsausschuss beim Staatlichen Schulamt hat die folgenden Prüfungsergebnisse festgestellt:

- 1. Deutsch/Kommunikation: 
- 2. Fremdsprache (.....):..... 
- 3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 

....., den
(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

¹ Diese Mitteilung berechtigt nicht zum Studium an Fachhochschulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Die Fachhochschul-Zugangsberechtigung muss durch das „Zeugnis über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses“ nachgewiesen werden.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 5, Seite 1/1 Zeugnis (Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule)

Name und Ort der Berufsschule, an der
der Berufsschulunterricht erteilt wurde

Z e u g n i s




**über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen
Abschlusses in der Berufsschule**

Frau / Herr

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

hat die Prüfung zur Erlangung eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Berufsschule vom 19. Oktober 2006 (ABl. 12/06, S. 983) bestanden. Der Prüfungsausschuss beim Staatlichen Schulamt hat folgende Ergebnisse festgestellt:

- 1. Deutsch/Kommunikation: 
- 2. Fremdsprache (.....):..... 
- 3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: ... 

Frau/Herr wird nach § 20 der oben genannten Verordnung die Fachhochschulreife zuerkannt. Die Durchschnittsnote wurde unter Berücksichtigung der Gesamtnote der berufsschulischen Leistungen des Abschlusszeugnisses der Berufsschule vom nach § 20 der oben genannten Verordnung ermittelt.

Durchschnittsnote: in Worten:

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998, in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

....., den

.....
(Unterschrift der Schulleiterin/
des Schulleiters)

Siegel

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Anlage 6, Seite 1/1 Rahmenstundentafel

Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Rahmenstundentafel

	Gesamtstunden
1 Pflichtunterricht	
1.1 Allgemein bildender Lernbereich	
Deutsch/Fremdsprachen	40
Mathematik	40
Politik und Wirtschaft	40
Religion/Ethik	40
Sport	40
1.2 Berufsbildender Lernbereich	320
Berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogener Unterricht (Fachtheorie und Fachpraxis)	
2 Wahlpflichtunterricht	80
2.1 Allgemein bildender Lernbereich	
Fächer des allgemein bildenden Lernbereichs	
2.2 Berufsbildender Lernbereich	
Berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogener Unterricht	
3 Wahlunterricht	80
Gesamtstunden Pflicht- und Wahlpflichtunterricht	600
Gesamtstunden Wahlunterricht	80

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 7, Seite 1/2 Halbjahreszeugnis

Halbjahreszeugnis

(Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS

Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Berufsfeld: Schwerpunkt:

Klasse:

Schuljahr: 1. Schulhalbjahr

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht:

Allgemein bildender Lernbereich (* nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Deutsch/Fremdsprachen* Religion/Ethik*

Mathematik Sport

Politik und Wirtschaft

Berufsbildender Lernbereich

Gesamtnote

(auf der Grundlage der nach der Stundenzahl der Lernfelder gewichteten Noten)

Wahlpflichtunterricht:

Wahlunterricht:

Versäumte Unterrichtstage: davon unentschuldigt:

Versäumte Unterrichtsstunden:..... davon unentschuldigt:

Bemerkungen:

.....

....., den

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

.....
(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

Kenntnis genommen:

(Datum und Unterschrift eines Elternteils)

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 7, Seite 2/2 Halbjahreszeugnis (Zeugnistrückseite)

Halbjahreszeugnis

1. Schulhalbjahr

Name: Vorname:

Klasse: Schuljahr:

Berufsbildender Lernbereich

- Lernfelder -

Lernfeld 1: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 2: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 3: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 4: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 5: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 6: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 7: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 8: Thema (Stunden)..... 

(...) Thema (Stunden)..... 

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 8, Seite 1/2 Abschlusszeugnis

(Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Berufsfeld: Schwerpunkt:

hat in der Zeit vom bis das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form erfolgreich besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht:

Allgemein bildender Lernbereich (* nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Deutsch/Fremdsprachen*	Religion/Ethik*
Mathematik	Sport
Politik und Wirtschaft		

Berufsbildender Lernbereich

Gesamtnote
(auf der Grundlage der nach der Stundenzahl der Lernfelder gewichteten Noten)

Wahlpflichtunterricht:

Wahlunterricht:

Bemerkungen:

....., den

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)	(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

(Siegel)

Kenntnis genommen:
(Datum und Unterschrift eines Elternteils)

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 8, Seite 2/2 Abschlusszeugnis (Zeugnisrückseite)

Abschlusszeugnis

Name: Vorname:

Klasse: Schuljahr:

Berufsbildender Lernbereich

- Lernfelder -

Lernfeld 1: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 2: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 3: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 4: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 5: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 6: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 7: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 8: Thema (Stunden)..... 

(...) Thema (Stunden)..... 

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 9, Seite 1/2 Abgangszeugnis

(Bezeichnung der Schule)

ABGANGSZEUGNIS

Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Name: Vorname:
Geburtstag: Geburtsort:
Berufsfeld: Schwerpunkt:

hat in der Zeit vom bis das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form besucht.

Die Leistungen werden nach dem Leistungsstand des Abgangstages wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht:

Allgemein bildender Lernbereich (* nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Deutsch/Fremdsprachen* Religion/Ethik*
Mathematik Sport
Politik und Wirtschaft

Berufsbildender Lernbereich

Gesamtnote
(auf der Grundlage der nach der Stundenzahl der Lernfelder gewichteten Noten)

Wahlpflichtunterricht:

Wahlunterricht:

Bemerkungen:

....., den

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

(Siegel)

Kenntnis genommen:
(Datum und Unterschrift eines Elternteils)

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend

Verordnung über die Berufsschule

Vom 09. September 2002 (ABl. S.678)

geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 983).

Anlage

Anlage 9, Seite 2/2 Abgangszeugnis (Zeugnistrückseite)

Abgangszeugnis

Name:

Vorname:

Klasse:

Schuljahr:

**Berufsbildender Lernbereich
- Lernfelder -**

Lernfeld 1: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 2: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 3: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 4: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 5: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 6: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 7: Thema (Stunden)..... 

Lernfeld 8: Thema (Stunden)..... 

(...) Thema (Stunden)..... 

Notenstufen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend